

*Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOWIN/Ma)*

Januar 2016

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Master-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOWIN/Ma)

vom 23. November 2015

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

A	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassung zum Master-Studiengang	3
B	Studienverlauf	
§ 3	Vertiefungsfelder und Module des Master-Studiengangs	4
§ 4	Fortschrittsregelung	4
§ 5	Master-Arbeit	4
C	Akademischer Grad	
§ 6	Master-Grad	4
§ 7	Zeugnis	4
D	Schlussbestimmungen	
§ 8	In-Kraft-Treten	4
Anlage 1:	Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	6
Anlage 2:	Fortschrittsschema	8
Anlage 3:	Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO	9
Anlage 4:	Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (FPOWIN/Ma) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik (WIN), der von der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften getragen wird.

§ 2
Zulassung
zum Master-Studiengang
(zu § 24 ABaMaPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik der UniBwM oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der UniBwM mindestens gleichwertig ist.

(2) Liegt ein Fall des § 24 Abs. 2 ABaMaPO vor, muss die/der Studierende die studiengangsspezifische Eignung durch die erfolgreiche Absolvierung eines Qualifizierungsgesprächs nach den näheren Bestimmungen der Anlage 3 nachweisen.

B Studienverlauf

§ 3 Vertiefungsfelder und Module des Master-Studiengangs (zu §§ 5, 25 ABaMaPO)

(1) ¹Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik kann in den Vertiefungsfeldern

- Anwendungssysteme und E-Business
- Kooperations- und Wissensmanagement
- Technologie- und Innovationsmanagement

studiert werden. ²Die Zuordnung von Wahlpflichtmodulen zu den Vertiefungsfeldern ist über das Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Die für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende absolviert die in Anlage 1, Tabelle 1 genannten Pflichtmodule. ³Weiterhin sind Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 2 zu erbringen. ⁴Darüber hinaus hat jede/jeder Studierende die Master-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 3, sowie die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 4 zu absolvieren.

§ 4 Fortschrittsregelung (zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5 Master-Arbeit (zu § 27 ABaMaPO)

¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik eine Master-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt fünf Monate. ³Für die Master-Arbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. ⁴Sie ist spätestens zum 1. Februar des 2. Studienjahres zu

beginnen. ⁵Die Masterarbeit kann nicht vor Beginn des 1. Quartals des 2. Studienjahres begonnen werden

C Akademischer Grad

§ 6 Master-Grad (zu §§ 28 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" abgekürzt "M.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBwM)" geführt werden.

§ 7 Zeugnis (zu §§ 18 ABaMaPO)

¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält. ²Sind 24 oder mehr Leistungspunkte aus den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Wahlpflichtmodulen durch Module abgedeckt, die einem der in § 3 Abs. 1 genannten Vertiefungsfelder zugeordnet sind, dann wird der/dem Studierenden dieses Vertiefungsfeld im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. ³Wenn die in Satz 2 genannte Voraussetzung für mehr als ein Vertiefungsfeld erfüllt ist, dann ist eines davon für die Bestätigung auszuwählen. ⁴Auf Antrag kann der Zusatz für das Vertiefungsfeld entfallen.

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Master-Studiengang am 1. Januar 2016 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Technologiemanagement und Wirtschaftsinformatik vom 20. November 2012 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 15.07.2015, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az X3-5e65(BW)-10b/110 593 vom 20. August 2015 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben PI5 - Az 38-01-06 vom 31. August 2015.

Neubiberg, den 23. November 2015

Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23. November 2015 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2015 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 30. November 2015.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik entnommen werden, das von den Fakultätsräten der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Die nachfolgende Tabelle enthält die Pflichtmodule.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(4)
Data Mining und IT-basierte Entscheidungsunterstützung	6	V, Ü	sP-60 oder mP-20	1.-5. Trimester
Innovationsmanagement	6	V, Ü	sP-60, mP-20 oder NoS	1.-5. Trimester
Methoden und Modelle der Wirtschaftsinformatik	6	V, Ü	NoS	1.-5. Trimester
Middleware und mobile Cloud Computing	6	V, Ü	sP-60 oder mP-30	1.-5. Trimester
World Wide Web: Architektur und Technische Grundlagen	6	V, Ü	sP-60, mP-20 oder NoS	1.-5. Trimester
Studienprojekt	12	P	PA	2.-5. Trimester
Seminar	5	S	NoS	1.-5. Trimester

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule

Neben den Pflichtmodulen definiert das Modulhandbuch eine Reihe von Wahlpflichtmodulen, die keinem, einem oder mehreren der in § 3 Abs. 1 genannten Vertiefungsfelder zugeordnet sind. Aus den Wahlpflichtmodulen sind Module im Umfang von mindestens 38 ECTS-Leistungspunkten zu wählen. Es kann genau ein Vertiefungsfeld im Abschlusszeugnis genannt werden, sofern 24 oder mehr der ECTS-Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule abgedeckt werden, die diesem Vertiefungsfeld zugeordnet sind; siehe § 7.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Wahlpflicht: Module im Umfang von mindestens 38 ECTS-LP	jew. 5 bis 12	S, V, Ü, P	jew. sP-45-150 oder mP-20-30 oder NoS oder TS	1.-5. Trimester

Tabelle 3: Master-Arbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Master-Arbeit	30	Gemäß §§ 22 und 27 der ABaMaPO	4.-5. Trimester

Tabelle 4: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus*

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	NoS, TS	1.-5. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	-	18	24

Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO

Name der/des Studierenden, Matr. Nr.: _____

Namen der Kommissionsmitglieder: _____

Ort, Datum und Dauer des Gesprächs: _____

1. Verlauf des Gesprächs:

(wesentliche Themen des Gesprächs und Gründe für die Beurteilung):

2. Studiengangsspezifische Beurteilungskriterien:

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Beurteilungskriterien geprüft und bewertet:

Nr.	Beurteilungskriterien	Max. ¹	Ist
1	Verständnis für grundlegende Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik	25	
2	Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagenmethodischer Arbeitsweise	25	
3	Grundverständnis in abstrakten, analytischen, und logischen Fragestellungen auf den Gebieten der - Wirtschaftsinformatik (insb. Modellierung, Anwendungssysteme, Prozesse, Informationsmanagement und IT-Management) - Informatik - Mathematik - Mikroökonomie sowie Kostenrechnung und Bilanzen	25	
4	Interesse für Forschung und Entwicklung (aktuelle Fragestellungen) auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik	25	

Das Qualifizierungsgespräch gilt als bestanden, wenn von der/dem Studierenden mindestens 50% von 100% erreicht wurden.

3. Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs:
 Ergebnis: ☐ bestanden ☐ nicht bestanden.

Unterschrift, Datum_____
Unterschrift, Datum_____
Unterschrift, Datum_____
Unterschrift, Datum_____
Unterschrift, Datum

¹ Angabe in x % von 100 %

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München	mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Abs.	Absatz	NoS	Notenschein
Art.	Artikel	P	Praktikum
Az	Aktenzeichen	PA	Praktikumsarbeit
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	S	Seminar
Dr.	Doktor	sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	T	Training
FPOWIN/Ma	Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang WIN der Universität der Bundeswehr München	TS	Teilnahmeschein
M.Sc.	Master of Science	Ü	Übung
		UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
		UniBwM	Universität der Bundeswehr München
		Univ.-Prof.	Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin
		V	Vorlesung